

Magdeburg, den 27.08.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird im Tagesordnungspunkt 9.2 ergänzt:

„Nachwahl eines Mitgliedes in das Präsidium“.

Begründung:

Mit Ablauf seiner Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Landsberg scheidet Herr Bürgermeister Olaf Heinrich aus dem Präsidium aus. Der Kreisvorstandskonferenz ist daher ein neues Mitglied vorzuschlagen.

Magdeburg, den 22.08.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 179. Sitzung am 11.6.2018 in der Harzlandhalle Ilsenburg (Harz)**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 179. Sitzung am 11.6.2018 in Ilsenburg wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 09.07.2018 versandten Niederschrift über die 179. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 08.08.2018

Präsidiumssitzung Nr. 180

Datum: 10.09.2018

Ort: Landesgeschäftsstelle

Bearbeiter: Frau Referentin Karin Becker

TOP 3 **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt**

Anlagen:

1. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt nebst Begründung
2. Synopse zum Gesetzentwurf
3. Berechnungsgrundlagen
4. Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 13.07.2018 an Staatssekretär Richter

Bisherige Beratung: 178. Präsidiumssitzung (TOP 3)
179. Präsidiumssitzung (TOP 6 neu)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

I.

Nachdem der Koalitionsausschuss des Landes im Mai 2018 ein Eckpunktepapier zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt abgestimmt hatte (insoweit verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 09.05.2018), hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration der Landesgeschäftsstelle am 08.06.2018 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes zur Anhörung freigegeben (insoweit verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 14.06.2018).

Der Gesetzentwurf stand nicht im Einklang zu dem vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in seiner Klausurtagung in Osterburg am 17.04.2018 gefassten Beschluss:

1. *Das Präsidium erwartet, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder auf der Gemeindeebene verortet werden. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe geboten.*

2. *Die LQE sind durch öffentlich-rechtliche Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.*
3. *Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene im KiFöG nicht erfolgt, die Landkreise weiter für die LQE zuständig sind und die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bleiben, erscheint die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern durch die Landkreise im KiFöG wohl unumgänglich.*
4. *Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern. Aus diesem Grund erscheint eine Regelung zur Restfinanzierungspflicht für Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden als nicht angebracht.*

Der SGSA hat mit Schreiben vom 03.05.2018 Ministerpräsident Dr. Haseloff über diesen Beschluss des Präsidiums und die Beweggründe informiert.

Darüber hinaus haben wir in einem „Konsultationsgespräch“ mit Frau Staatssekretärin Möbbeck am 21.06.2018 den Gesetzentwurf sehr kritisch bewertet, weil die Leistungsverpflichtung nicht auf die Gemeinden rücküberführt werden soll, diese aber gleichwohl in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern bleiben. Überdies gehen wir davon aus, dass die neuen Regelungen finanziell nicht ausreichend sind, um zu einer nachhaltigen Entlastung der Eltern beitragen zu können.

Überdies hat der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 13.07.2018 (**Anlage**) an Staatssekretär Richter im Finanzministerium die grundsätzlichen kommunalen Bedenken gegenüber dem KiFöG-Gesetzentwurf dargelegt.

II.

Am 07.08.2018 hat das Landeskabinett im Rahmen einer Pressekonferenz den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zur Anhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf nebst Begründung, Synopse und Berechnungsgrundlagen sind dem Vorbericht als **Anlagen** beigelegt.

Gegenüber dem Referentenentwurf des Sozialministeriums beinhaltet der nun vorliegende Kabinettsentwurf (GE) einige, eher marginale Änderungen.

- Geändert worden sind die Regelungen zur Bedarfsplanung in § 10 GE. Nach Absatz 1 der Regelung sind allein die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Vorhaltung von Tageseinrichtungen. Im Referentenentwurf waren daneben noch die Gemeinden genannt. Die Gemeinden sollen nach Absatz 2 der Regelung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe allerdings bei der Wahrnehmung der Planungsaufgaben unterstützen und eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung für ihr Gemeindegebiet aufzustellen.

- Die Zustimmung des Kuratoriums ist nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GE nur noch erforderlich zur Änderung der Konzeption und zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten.
- Das Land wird zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen finanzieren (§ 23 GE).

Es bleibt bei den folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- Ab Januar 2019 sollen Eltern in Sachsen-Anhalt nur noch für das älteste Nichtschulkind Beiträge für Krippe oder Kindergarten zahlen (13 Abs. 4 GE).
- Der Bildungsanspruch gilt für alle Kinder und umfasst künftig acht Stunden (§ 3 Abs. 3 GE). Darüber hinaus können alle Eltern, die es benötigen, zehn Stunden Betreuungszeit in Anspruch nehmen (§ 3 Abs. 4 GE).

Aus kommunaler Sicht kann der Kabinettsentwurf nicht überzeugen, weil wesentliche gemeindliche Forderungen, die wir gegenüber der Landesregierung dargelegt haben, nicht aufgegriffen werden. Nachfolgende Punkte sollen aus kommunaler Sicht im Gesetzgebungsverfahren gewürdigt werden:

1. Zwischenzeitlich liegt uns der Referentenentwurf des BMFSFJ für ein „Gute-Kita-Gesetz“ vor. Die bundes- und landesgesetzlich angestrebten Veränderungen haben offenkundig eine vergleichbare Zielsetzung. Aus unserer Sicht erscheint es deshalb notwendig, die Novelle des landesrechtlichen KiFöG zurückzustellen, um auf der Grundlage des beschlossenen Bundesgesetzes und der zwischen dem Bund und dem Land zu schließenden Vereinbarung das Landesgesetz zu novellieren. Anderenfalls sehen wir die Gefahr von Brüchen und Widersprüchen zwischen dem Bundes- und Landesrecht und nachteiligen finanziellen Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen.
2. Wegen der Ortsnähe und der Restfinanzierungsverantwortung halten wir eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene auch für den kreisangehörigen Bereich für zwingend geboten.
3. Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene nicht erfolgt, sieht der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber den freien Trägern.
4. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ's) bedeutet für die Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträger. Dies widerspricht zudem dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Kindertageseinrichtungen sind aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als sie sich jetzt im LEQ-System nicht widerspiegeln. Nach diesem System müssten die Leistungen vielmehr befristet sein und öffentlich ausgeschrieben werden. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

5. Wir bitten darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen zu geben.
6. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zum Personaleinsatz für die Realisierung des veränderten Personalschlüssels und zur Anpassung von Satzungen.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 09.08.2018 die Mitglieder über den Kabinettsentwurf des Gesetzes informiert und Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken zu übermitteln.

Die Landesgeschäftsstelle hat Gelegenheit bis zum 31.08.2018 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Sozialministeriums wird die Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage der oben dargestellten Kritikpunkte und der Meinungsäußerung der Mitglieder eine Stellungnahme erarbeiten.

Magdeburg, den 06.08.2018

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Karin Becker
TOP 4 **Referentenentwurf des BMFSFJ für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)**

Anlagen:

1. Gesetzentwurf eines Gute-Kita-Gesetzes
2. Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom 31.07.2018
3. Stellungnahme der Bundesverbände der kommunalen Spitzenverbände vom 06.08.2018 gegenüber dem BMFSFJ

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Das Präsidium stimmt der dargelegten Bewertung des Gute-Kita-Gesetzes zu.*

Begründung:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Stand 06.07.2018) vorgelegt. Der Referentenentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

Mit diesem KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz ist das Ziel einer nachhaltigen und dauerhaften Weiterentwicklung der Qualität der Frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie eine Angleichung noch bestehender Unterschiede der Qualitätsstandards zwischen den Ländern verbunden.

Das Artikelgesetz sieht neben dem KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz (Art. 1) noch Änderungen im SGB VIII (Artikel 2) und Änderungen im Finanzausgleichsgesetz (Artikel 3 und 4) vor. Damit soll mit zusätzlichen Bundesmitteln die Einnahmesituation der Länder verbessert werden.

Im Einzelnen:

Artikel 1 – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Länder sollen gemäß § 3 des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes die in ihrem Zuständigkeitsbereich als erforderlich angesehenen Handlungsfelder und Handlungsziele zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ermitteln. Grundlage hierfür sind die neuen Handlungsfelder in § 2 Absatz 1 des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes. Bei der Auswahl der jeweils im Bundesland als erforderlich angesehenen Handlungsfelder und Handlungsziele sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise einbezogen und dabei wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Die Länder ermitteln jeweils Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann und stellen Handlungs- und Finanzierungskonzepte hierfür auf.

Als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung schließen die Länder und der Bund jeweils Verträge (§ 4 und § 5 des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes). Diese Verträge enthalten die Handlungs- und Finanzierungskonzepte des jeweiligen Landes, die Bereiterklärung des Landes zur Darlegung der ermittelten Kriterien sowie Selbstverpflichtungen des Landes über Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, ein Qualitätsmanagementsystem, die Berichtspflichten und Teilnahme am qualifizierten Monitoring sowie die Verpflichtung des Bundes, eine Service- und Koordinierungsstelle einzurichten.

Artikel 2 – Änderung des Achten Sozialgesetzbuchs

Im Mittelpunkt der Änderung des SGB VIII steht die Verschärfung der Regelung zur Elternbeitragsstaffelung. Hierzu werden in § 90 SGB VIII Änderungen vorgenommen. Insbesondere sind die Ergänzungen bzw. Neuformulierungen in den Abs. 3 und 4 zu beachten. Bezieher von Leistungen nach SGB II und XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen weiterhin keine Beiträge zahlen. Zusätzlich werden hierzu noch Empfänger von Kinderzuschlag bzw. nach dem Wohngeldgesetz neu erfasst. Zudem soll die soziale Staffelung nunmehr nicht mehr nach Landesrecht abzubedingen sein, sondern bundesrechtlich verpflichtend.

Artikel 3 und 4 – Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

Die Länder werden durch eine entsprechende Veränderung bei der Verteilung der Umsatzsteuer im Jahr 2019 um 495 Mio. Euro entlastet, im Jahr 2020 um 985 Mio. Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1.985 Mio. Euro entlastet.

Artikel 5 – Inkrafttreten

In Art. 5 ist das gestufte Inkrafttreten des Artikelgesetzes geregelt. Art. 1 (KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz) und Art. 2 Nr. 1 (Änderung von § 22 SGB VIII) sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Art. 2 Nr. 2 (Änderung von § 90 SGB VIII) soll zum 1. August 2019 in Kraft treten. Art. 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bezüglich der Entlastung der Länder für das Jahr 2019) tritt erst in Kraft, wenn der Bund mit allen Ländern Verträge

nach § 4 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz (Art. 1) abgeschlossen hat. Art. 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bezüglich der Jahre 2020 bis 2022) tritt erst am 1. Januar 2020 in Kraft, frühestens jedoch, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden.

Wir haben die Mitglieder mit Schreiben vom 09.07.2018 über den Gesetzentwurf informiert.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Anregungen, die wir aus der Mitgliedschaft erhalten haben, haben wir den Bundesverbänden der kommunalen Spitzenverbände unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom 31.07.2018 übermittelt (**Anlage**) und insbesondere dafür plädiert, in die Auswahl der durch die Länder zu ermittelnden Handlungsfelder und -ziele (Art. 1 § 3 Abs. 1 GE) neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern, Sozialpartnern und Elternvertretern zwingend die Gemeinde mit einzubeziehen. Ein Ausschluss der Gemeinden widerspricht diametral deren Aufgabenwahrnehmung bei der Kindertagesbetreuung. Gemeinden sind nicht nur selbst Träger von Kindertageseinrichtungen, sondern sie stellen in vielen Ländern auch die nicht durch Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Kosten der Einrichtungen freier Träger sicher, so beispielsweise in Sachsen-Anhalt. Im Weiteren sind die Gemeinden nach dem sachsen-anhaltischen Kinderförderungsgesetz am Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beteiligt.

Die Gemeinden sind somit einer der wesentlichen Akteure in der Kindertagesbetreuung. Sie nehmen die Aufgaben der Kindertagesbetreuung traditionell als eine ihrer wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr. Folgerichtig müssen sie auch bei der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung eingebunden werden.

Die Bundesverbände der kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme vom 06.08.2018 gegenüber dem BMFSFJ (**Anlage**) unsere Forderung nach Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Auswahl der durch die Länder zu ermittelnden Handlungsfelder aufgenommen.

Auf Landesebene wird zurzeit ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vorbereitet, das bereits zum nächsten Jahr in Kraft treten soll.

Die bundes- und landesgesetzlich angestrebten Veränderungen haben offenkundig eine vergleichbare Zielsetzung. Aus unserer Sicht erscheint es deshalb notwendig, die Novelle des landesrechtlichen KiFöG zurückzustellen, um auf der Grundlage des beschlossenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung und der zwischen dem Bund und dem Land zu schließenden Vereinbarung das Landesgesetz zu novellieren. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass Bundes- und Landesrecht durch Widersprüche nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.

Magdeburg, den 27.08.2018

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Bericht der Landesregierung zur Überprüfung der Angemessenheit gem. § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz - Evaluationsbericht**

Anlagen - Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt (März 2016)
- KNSA-Beitrag 14/2018

Bisherige Beratung: 178. Präsidiumssitzung, TOP 4

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme und Meinungsbildung***

Begründung:

Ende Juni 2018 hat die Landesregierung dem Landtag den Bericht zur Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz zukommen lassen. Hierüber haben wir u.a. auch mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.07.2018 informiert. Die Landtagsdrucksache 7/3149 (159 Seiten) finden Sie auf den Seiten des Landtages von Sachsen-Anhalt: www.Landtag.sachsen-anhalt.de, Suchen: Drs. 7/3149.

Der Bericht unternimmt den Versuch, den vermeintlich aktuellen FAG-Bedarf für die Jahre 2018-2021 zu ermitteln und setzt diesen ins Verhältnis zu der aktuellen FAG-Festsetzung bis einschließlich 2021 i. H. v. 1,628 Mrd. Euro. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des FAG festgesetzte FAG-Masse von 1,628 Mrd. Euro für die im Evaluationsbericht betrachteten Jahre 2018-2021 angemessen ist. Daher besteht aus Sicht der Landesregierung gegenwärtig sowohl in Bezug auf die Höhe der FAG-Masse als auch im Hinblick auf die Verteilung der Teilmassen keine Notwendigkeit für eine Änderung des FAG.

Unter Rückgriff auf die Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gemäß Jahresrechnungstatistik 2015, 2016 sowie der Kassenstatistik 2017 liegt dem Bericht folgendes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der FAG Massen 2018-2021 zugrunde:

1. Bestimmung des kommunalen konsumtiven Finanzbedarfes auf der Grundlage des Zuschussbedarfes IV,
2. Bestimmung des voraussichtlichen sonstigen konsumtiven Nettotransfers des Landes,
3. Bestimmung der kommunalen Steuereinnahmen,
4. Bestimmung eines Oberzentrumszuschlages für die kreisfreien Städte,
5. Bestimmung eines Tilgungsbeitrages,

6. Hinzurechnung der Investitionspauschale in Höhe von 150 Mio. Euro und
7. Hinzurechnung des Ausgleichsstocks in Höhe von 40 Mio. Euro.

Damit greift man seitens des Landes fast vollständig auf das vor der Landtagswahl 2016 zur Anwendung gekommene „System Bullerjahn“ zurück und negiert die durch den aktuellen Koalitionsvertrag vorgegebenen und durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des FAG umgesetzten Systemkorrekturen.

Vor allem die Rückkehr zu den Steuerschätzeinnahmen anstelle der Steuer-Ist-Einnahmen führt zu einem verringerten Finanzbedarf. Anstelle der für die jetzige FAG-Festschreibung 2017 – 2021 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des FAG bedarfsmindernd herangezogenen Steuer-Ist-Einnahmen im Durchschnitt der Jahre 2011 – 2013 wurde nun für die einzelnen Jahre auf die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2017 abgestellt.

Unterschied Berücksichtigung Steuern zw. Festschreibung 2017 – 2021 und Evaluationsbericht 2018

	2018	2019	2020	2021
4. Gesetz zur Änderung FAG (Durchschnitt 2011 – 2013)	1.463.701.165	1.463.701.165	1.463.701.165	1.463.701.165
Evaluationsbericht (Steuerschätzung Nov. 2017)	1.753.000.000	1.808.000.000	1.849.000.000	1.920.000.000
Differenz	- 289.298.835	- 344.298.835	- 385.298.835	- 456.298.835

Ein weiterer Hauptkritikpunkt ist, dass durch den unreflektierten Rückgriff auf die Steuerschätzung eine Anrechnung der Kommunalentlastung des Bundes erfolgt, die ab 2018 die Kommunen bundesweit u. a. i. H. v. 2,4 Mrd. Euro über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entlastet. Das sind bei den Kommunen Sachsen-Anhalts rd. 55,5 Mio. Euro.

Zudem erfolgte bei dem Rückgriff auf die amtliche Statistik der Jahre 2015, 2016 und 2017 keine Bereinigung der vom Bund vorgenommenen Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft. Diese belaufen sich auf rd. 24,25 Mio. Euro.

Vor allem die Anrechnung der Steuerschätzung und der Bundesentlastung sind ursächlich dafür, dass die vom Land ermittelte FAG-Masse zum Teil im dreistelligen Millionenbereich unter der aktuell festgesetzten FAG-Masse i. H. v. 1,628 Mrd. Euro liegt, wie die nachfolgende Abbildung 78 aus dem Evaluationsbericht aufzeigt.

Finanzausgleichsmasse	Gesetz	Variante A (Preisniveau)	Differenz Gesetz minus Variante A	Variante B (Ø Entwicklung 2015-2017)	Differenz Gesetz minus Variante B
Jahr 2018	1.628.000.000 €	1.523.821.096 €	104.178.904 €	1.528.714.744 €	99.285.256 €
Jahr 2019	1.628.000.000 €	1.522.527.449 €	105.472.551 €	1.524.382.009 €	103.617.991 €
Jahr 2020	1.628.000.000 €	1.532.631.936 €	95.368.064 €	1.525.843.142 €	102.156.858 €
Jahr 2021	1.628.000.000 €	1.505.976.819 €	122.023.181 €	1.487.422.989 €	140.577.011 €

Quelle: Abbildung 78, Drs. 7/3149

Neben der Anrechnung der Steuerschätzung und der Bundesentlastung gibt es eine Vielzahl weiterer Kritikpunkte wie u. a.:

- die Nichtberücksichtigung konnexitätsrelevanter Mehrbelastungen durch Gesetzesänderungen (u.a. UVG, KiFöG, E-Government-Gesetz),
- die Nichtberücksichtigung der Mehrbelastungen aufgrund des Tarifabschlusses 2018 und
- die Nichtberücksichtigung der Kürzung der Hartz IV-SoBEZ in 2017 im vollem Umfang.

Trotz der Kritik erfolgte keine Änderungen der Bedarfsermittlung (vertikales FAG). Lediglich die Interpretation der Rechenergebnisse und die damit verbundenen Empfehlungen für den Landtag wurden an einigen Stellen abgemildert.

Das Land will laut Bericht eine Arbeitsgruppe zur Klärung der Fragen im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) und Verteilung (horizontales FAG) einrichten. Damit soll die „große Evaluierung“ nach Auslaufen der aktuellen Festschreibung der FAG-Masse bis einschließlich 2021 vorbereitet werden. An dieser Arbeitsgruppe sollen nach Vorstellung des Landes neben Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landesrechnungshofes auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt werden. Der SGSA wird sich hier aktiv einbringen. Handlungsgrundlage für den SGSA im Hinblick auf die Bedarfsermittlung sind nach wie vor die im Vorfeld der letzten Landtagswahl erarbeiteten, und durch das Präsidium einstimmig beschlossenen Eckpunkte zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs aus 2016 (**Anlage**).

Bereits jetzt birgt der Bericht dieser AG die Gefahr, dass im politischen Raum Forderungen nach einer Umverteilung laut werden könnten. So kommt der Bericht bei der kommunalgruppenspezifischen Evaluierung zu dem Ergebnis, dass die Landkreise nach dem Status quo (FAG 2017-2021) zu wenig und vor allem die Städte und Gemeinden zu viel erhalten (Abbildung 65, S. 79 Drs. 7/3149).

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist vor einer Umverteilung dringend zu warnen. Wir sehen in der vermeintlichen Überfinanzierung der Gemeinden gegenüber den Landkreisen eine Fehleinschätzung. Denn zum einen fallen die oben dargestellten Abweichungen zwischen Steuer-Isteinnahmen und Steuerschätzung nur bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden an. Zum anderen existiert eine Vergleichsstörung basierend auf der unterschiedlichen bedarfsmindernden Berücksichtigung der Kreisumlage der Landkreise auf Basis statistischer Ist-Daten der Jahre 2015-2017 im Vergleich zu den Steuerschätzeinnahmen der Gemeinden für die Jahre 2018 – 2021. So werden die Einnahmen der Kreisumlage bereits bei der Ermittlung des konsumtiven Bedarfs berücksichtigt und anhand bestimmter Prognosefaktoren fortgeschrieben. Während z.B. für das Jahr 2020 für die Städte und Gemeinden eine bedarfsmindernde Anrechnung auf Basis der Novembersteuerschätzung 2017 unterstellten Schätzeinnahmen kommt, wird bei den Landkreisen in 2020 ein auf Basis der Kreisumlage-Isteinnahmen der Jahre 2015-2017 (nach Steuerkraft 2013 – 2015) hochgerechnetes hypothetisches Aufkommen bedarfsmindernd berücksichtigt.

Anstelle von Umverteilungsdebatten sollte man perspektivisch wieder zu einer reinen Gruppentrennung kommen. So wurde bis einschließlich der FAG-Revision 2015 der FAG- Bedarf kommunalgruppenspezifisch ermittelt und auch in der jeweiligen Gruppe ausgereicht. Erst durch das 3. und 4. Gesetz wurde dieser Mechanismus zum Teil aufgegeben.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass wir den jetzigen Evaluationsbericht vor allem aufgrund der Abweichungen von Koalitionsvertrag nicht mittragen. Sowohl im Rahmen von Pressemitteilungen als auch im Rahmen der Finanzstrukturkommission haben wir davor gewarnt, die positiven Festlegungen aus dem Koalitionsvertrag 2016 in Frage zu stellen.

Da es zudem Signale aus dem Landtag gibt, dass man die 1,628 Mrd. Euro im geltenden FAG nicht wie im Bericht dargestellt als ausreichend ansieht, fordern wir mit Verweis auf aktuelle Kostenbelastungen der Kommunen (Tarifsteigerungen, Baupreissteigerungen, Integrationskosten) und die heterogene Steuerverteilung eine Aufstockung der FAG-Masse.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.08.2018 ausführlich mit dem Evaluationsbericht befasst und einstimmig folgenden Beschluss gefasst.

Der Haushalts- und Finanzausschuss lehnt den Evaluationsbericht ab. Die hier ermittelten Finanzausgleichsmassen werden aufgrund von Fehlern in der Bedarfsermittlung als deutlich zu gering angesehen.

Vor allem die Abkehr des Landes von den durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des FAG implementierten Systemkorrekturen (Rückgriff auf die Steuer-Isteinnahmen und Nichtanrechnung Bundesentlastung) ist falsch.

Aufgrund aktueller Kostenbelastungen der Kommunen u. a. durch Tarifsteigerungen, gestiegene Baupreise und die Herausforderungen im Bereich der Integration hält der Ausschuss eine Aufstockung der FAG-Masse bereits im Vorfeld der großen FAG-Evaluierung für erforderlich.

Der Ausschuss spricht sich für eine Berücksichtigung sämtlicher durch das Präsidium am 15.02.2016 einstimmig beschlossener Eckpunkte zur Weiterentwicklung des FAG aus.

Neben dem FAG bedarf es zudem einer Weiterreichung des vom Bund zur Kommunalentlastung ab 2018 jährlich an das Land ausgereichten erhöhten Umsatzsteueranteils erfolgen. Hier verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten KNSA-Beitrag Nr. 014/2018.

Um auf die gestiegenen Baupreise zu reagieren, muss der Vorwegabzug bei der Investitionspauschale abgeschafft werden. Damit steht die gesamte Investitionspauschale i. H. v. 150 Mio. Euro zur freien Verfügung der Kommunen. Dies entspricht der Verbandsposition im Rahmen der Anhörung zum Vierten Gesetz zur Änderung des FAG.

Präsidiumssitzung Nr.	180
Datum:	10.09.2018
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Frau Referentin Stefanie Brüning

Anlagen

- Digitale Infrastrukturen der Zukunft - Die integrierte Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt (Fortschreibung der NGA-Breitbandstrategie vom 27.10.2015)
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 10.07.2018

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Die fortgeschriebene Strategie (siehe Anlage) soll die NGA-Strategie des Landes aus dem Oktober 2015 ablösen. Sie verfolgt die politischen Ziele der Koalitionsverträge von 2016 (Land) sowie 2018 (Bund) und erfüllt einen elementaren Auftrag aus der Digitalen Agenda des Landes. Das bisherige Ziel (50 Mbit/s für Privathaushalte, 100 Mbit/s für Unternehmen in Gewerbegebieten) wird auf mindestens 1 Gbit/s festgelegt.

Neu ist, dass auch der Mobilfunk einbezogen wird. Die Strategie folgt der Idee, dass der Ausbau digitaler Infrastrukturen weiterhin vorrangig durch private Unternehmen vorangetrieben werden sollte. Die Rolle der öffentlichen Hand hat „subsidiären“ Charakter. Der Netzausbau gemäß dieser Strategie beginnt nicht mit ihrer Veröffentlichung, sondern beim Mobilfunk im Jahr 2019 und im Bereich des Festnetz-Gigabit-Ausbaus zu Beginn des Jahres 2021. Zuvor werden die laufenden Ausbauprojekte umgesetzt.

55,1 % der Haushalte in Sachsen-Anhalt verfügten Ende 2017 über einen kabelgebundenen Anschluss (Festnetz, nicht LTE) von mindestens 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit. Damit liegt Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich weiterhin auf Platz 16. Die 900 sachsen-anhaltischen Schulen waren Ende 2017 zu rund 60 % mit 50 Mbit/s-Anschlüssen versorgt. 70 % der sachsen-anhaltischen Unternehmen verfügen derzeit über eine Anschlussmöglichkeit von mindestens 50 Mbit/s. Die Quote liegt damit deutlich über der der Privathaushalte. Im Ländervergleich nimmt Sachsen-Anhalt hier immerhin den 12. Platz ein, gleichauf mit Sachsen und noch vor dem Saarland, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern.

Die bisherigen Bandbreitenziele (50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit für Privathaushalte, 100 Mbit/s für Unternehmen) werden durch das Gigabitziel ausgetauscht. Es vereint ein

Bandbreiten- und ein Infrastrukturziel. Gigabitgeschwindigkeiten sind nur in Glasfasernetzen möglich, die flächendeckend bis in jedes Gebäude geführt werden müssen. Bis 2030 soll das Gigabit-Ziel in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

Alle „weißen Mobilfunklücken“ bezogen auf Telefonie und Datenkommunikation (4G/LTE) sollen vollständig beseitigt werden. Ferner soll ein schrittweiser Aufbau von 5G-Netzen erfolgen. Dafür soll in Sachsen-Anhalt mindestens ein 5G-Testfeld errichtet werden.

Weiterführend von dem bereits bestehenden WLAN-Förderprogramm des Landes sollen auch künftig weitere öffentliche und frei zugängliche WLAN-Netze an touristischen Hotspots sowie an ausgewählten touristischen Zielen und in sozialen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft entstehen. Auch das öffentliche und frei zugängliche WLAN in Zügen und Bussen soll erweitert werden. Parallel zur Errichtung kommerzieller WLAN-Netze sollen auch die Freifunknetze in Sachsen-Anhalt weiter ausgebaut werden.

Alle Schulen sollen bis Ende 2020 mit Glasfaser versorgt werden. Einer hochmodernen und leistungsfähigen digitalen Infrastruktur in der Fläche muss eine Landesinfrastruktur auf mindestens gleichem Niveau gegenüberstehen. Das Land erwartet von den Kommunen, ihre Netze ebenfalls auf Gigabit-Niveau zu bringen, dabei soll das Ziel wie folgt umgesetzt werden: Sinnvolle Prioritätensetzung, Administration aus einer Hand, Integrierte Infrastrukturentwicklung, Breitband- und Infrastrukturatlas, Ausbau im Wettbewerb und in Kooperation und ein Fördermoratorium.

In der neuen EU-Strukturfondsperiode ab 2021 sollen wieder Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Ausbau von Gigabitnetzen herbeigeschafft werden.

Durch die Kombination von Bundes- und Landesfördermitteln kann der Breitbandausbau mit einer Quote von 90 % gefördert werden. Kommunen, die sich in Haushaltskonsolidierung befinden, erhalten durch diese Kombination eine 100-%-Förderung. Dadurch wurde sichergestellt, dass auch die haushaltsschwachen Kommunen die Breitbandförderung in Anspruch nehmen können.

Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen zwischen 10 und 12 Mrd. Euro im Rahmen eines Investitionsfonds für den Ausbau von Glasfasernetzen eingesetzt werden. Sachsen-Anhalt fordert, dass daraus mindestens Mittel gemäß Königsteiner Schlüssel (300 Mio. Euro plus x) für den Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Koalitionsvertrag Bund (2018) sollen erhebliche Mittel in die Sanierung und Digitalisierung von Bildungseinrichtungen fließen. Vorgesehen sind bundesweit fünf Mrd. Euro im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie 3,5 Mrd. Euro im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm). Beide Programme sollen in Sachsen-Anhalt zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen für Schulen genutzt werden.

Aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen (PMO) der DDR werden zudem 4 Mio. Euro zweckgebunden für den Breitbandausbau verwendet. Weitere 2,6 Mio. Euro fließen in den Ausbau von WLAN-Netzen an den touristischen Zielen der „Straße der Romanik“ sowie in Parkanlagen des Netzwerkes „Gartenträume“.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben hierzu eine gemeinsame und gerade im Hinblick auf die Umsetzung kritische Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage).

Magdeburg, den 22.08.2018

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Stefanie Brüning
TOP 7 **Aufhebung und geforderte Endabrechnung der städtebaulichen Sanierungsgebiete**

Anlagen - Arbeitshilfe Schlussabrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Den SGSA haben Anfragen mehrerer Mitglieder erreicht, die sich mit dem Thema der Forderung der Endabrechnung von Fördermaßnahmen Städtebauliche Maßnahmen zum 31.12.2020 beschäftigt. Die Kommunen geraten dadurch voraussichtlich in Schwierigkeiten. Es gab Mitteilungen des Landesverwaltungsamtes mit der Forderung, die Fördermaßnahme Städtebauliche Sanierung zum 31.12.2020 endabzurechnen.

Nach Informationen unserer Bundesverbände wurde auf die Abrechnung des Programms bereits seit 2008 hingewiesen. Es steht eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schlussabrechnungen aus dem Jahr 2011 zum download bereit (**siehe Anlage**). Daher ist leider davon auszugehen, dass die Endabrechnung auch durch die Länder frühzeitig angekündigt wurde.

Im April 2014 wurde per Erlass das Landesverwaltungsamt aufgefordert, dem Ministerium unter Beteiligung der Kommunen einen Überblick über den Stand der Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu geben. Insbesondere wurden Informationen zu den Vorstellungen der Kommunen hinsichtlich des Zeitpunkts der Beendigung der Gesamtmaßnahme sowie der abschließenden Abrechnung erbeten. In der Folge gab es Berichterstattungen seitens des Ministeriums und seitens des Landesverwaltungsamtes. Im Jahr 2017 hat der Bund dann das Enddatum für 2020 angekündigt und die Länder gebeten, sich dazu zu äußern. Hierzu gab es eine Erörterung mit dem Landesverwaltungsamt und nach Prüfung eine schriftliche Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes. Im Ergebnis hat auch Sachsen-Anhalt dahingehend argumentiert, dass 2020 wohl kaum zu leisten sei.

Nach endgültiger Festlegung durch den Bund, dass die Gesamtmaßnahmen bis zum 31.12.2022 abzurechnen sind, erfolgte im April 2018 per Erlass an das Landesverwaltungsamt

die Aufforderung, die Programmkommunen entsprechend zu informieren. Außerdem ist jeweils im Dezember 2018 und 2019 über den aktuellen Bearbeitungsstand zu berichten. Entsprechend wurde die Frist von den Ländern auch per Rundschreiben etc. an die Kommunen transportiert.

Im Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“ ist das Thema am 28.08.2018 ebenfalls besprochen worden. Den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern war der Abschlusstermin auch bekannt. Wir haben dort verabredet, noch einmal Hinweise zur Abrechnung zu geben. Wegen der Weiterverwendung der Gelder aus den Ausgleichsbeträgen werden wir außerdem die Frage nach der Fortführung der Programme mit den Bundesverbänden klären.

Magdeburg, den 27.08.2018
00-05-04 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 Verwendung der KVV-Überschüsse - Immobilieninvestition;
Erwerb eines Baugrundstückes

Anlagen Berechnungen zu den Varianten 1-3

Bisherige Beratung:

- 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 (TOP 7.1)
- 173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 (TOP 11)
- 175. Präsidiumssitzung am 11.9.2017 (TOP 3.3)
- Klausurtagung am 16.4.2018 (TOP 3.2)
- 179. Präsidiumssitzung am 11.6.2018 (TOP 4.2)
- 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:

1. *Die an das Verbandsgebäude angrenzenden unbebauten Grundstücke Sternstraße 2 und Hallische Straße 1 können im Falle eines Erwerbs unter Zugrundelegung der Vorstellungen des SGSA im Rahmen einer wirtschaftlich vertretbaren Investition mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut werden.*
2. *Der Landesgeschäftsführer wird beauftragt, auf der Grundlage des Beschlusses der 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 mit der Eigentümerin der Grundstücke Verhandlungen über den Grunderwerb aufzunehmen. Im Falle einer Einigung werden der Präsident und der Landesgeschäftsführer ermächtigt, den Grundstückskaufvertrag abzuschließen.*

Begründung:

1. Nach Vorbereitung in der 179. Präsidiumssitzung am 11.6.2018 hat die 56. Kreisvorstandskonferenz am selben Tag einstimmig wie folgt beschlossen:

Der Landesgeschäftsführer wird ermächtigt, aus der Gewinnausschüttung der KVV einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro einzusetzen zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in der Landeshauptstadt Magdeburg, wenn die Investition wirtschaftlich vertretbar ist. Der Erwerb erfolgt als außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des SGSA-Haushalts 2018.

2. *Nach Abschluss der Verhandlungen zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks wird der Landesgeschäftsführer unverzüglich die Kreisvorstandskonferenz über den Sachstand unterrichten.*
 3. *Kosten für Planungen und Vorbereitungen werden in den Verbandshaushalt 2019 aufgenommen.*
2. Für den Grunderwerb kommen die neben dem Verbandsgebäude liegenden unbebauten Grundstücke Sternstraße 2/Hallische Straße 1 (insgesamt rd. 850 m²) in Betracht.
- 2.1 Zur Klärung der Frage, ob eine spätere Bebauung nach den Vorstellungen des SGSA im Rahmen einer wirtschaftlichen Investition erfolgen kann, hat ein erstes Vorgespräch zu bau- und verkehrsrechtlichen Fragen mit der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadtparkasse Magdeburg (Grundstücksnachbar) am 22.06.2018 stattgefunden. Dabei wurden insbesondere folgende Fragen erörtert:
- Vorstellungen zur möglichen Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Lückenschluss Sternstraße 2) sowie einer Verbindung des Neubaus mit dem Verbandsgebäude in Höhe des ersten Obergeschosses,
 - Schaffung der notwendigen Zahl von Stellplätzen, ggf. des Bau einer Tiefgarage sowie Prüfung durch die Landeshauptstadt Magdeburg, ob ein teilweiser Verzicht auf zu zahlende Ablösebeträge für nicht geschaffene Stellplätze möglich ist,
 - Eröffnung der Zu- und Abfahrt auf das Baugrundstück über die Hallische Straße.
- Zwischenzeitlich hat die Landeshauptstadt Magdeburg mit Schreiben vom 15.8.2018 mitgeteilt, dass eine Zufahrtsmöglichkeit über die Hallische Straße (rechts einfahren und rechts ausfahren) eröffnet werden kann.
- 2.2 Daneben wurde die architekturkonzept GmbH (arc) Magdeburg am 12.7.2018 beauftragt, eine Konzeptstudie für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses zu erstellen, um notwendige Erkenntnisse zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit (insbesondere mögliche Nutzfläche und zu erwartende Baukosten) zu gewinnen. Für das Bauvorhaben wurden dabei folgende Eckpunkte zu Grunde gelegt:
- Kellergeschoss: Abstell- und Technikräume
 - Erdgeschoss: Ladengeschäft
 - erstes Obergeschoss: Büroräume (Erweiterung Landesgeschäftsstelle)
 - zweites Obergeschoss bis Dachgeschoss: Wohnungen mit Balkon an der Hofseite
 - Ausstattung des Gebäudes mit einem Aufzug.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Varianten untersucht:

1. Wohn-/Geschäftshaus Sternstraße 2
Parken oberirdisch

2. Wohn-/Geschäftshaus Sternstraße 2
Parken oberirdisch und Tiefgarage
3. Wohn-/Geschäftshaus Sternstraße 2 sowie Wohn-/Geschäftshaus Hallische Straße 1
Parken oberirdisch und Tiefgarage mit Doppelparksystem
4. Wohn-/Geschäftshaus Hallische Straße 1

Die zusammenfassenden Berechnungen zu den Varianten 1 - 3 sind anliegend beigelegt. In der Präsidiumssitzung werden ergänzende weitere Unterlagen als Tischvorlage ausgereicht.

3. Die Konzeptstudie (Kosten: ca. 6.000 €) führt zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- 3.1 Die Eckpunkte (Ziff. 2) hinsichtlich der Bebaubarkeit und der Verbindung des Neubaus auf der Ebene des ersten Obergeschosses mit dem Verbandsgebäude zur Erweiterung der Landesgeschäftsstelle sind realisierbar.

- 3.2 Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle ist die Variante 1 (Bau eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Sternstraße 2, Parken oberirdisch) vorzugswürdig.

Neben zwei Gewerbeeinheiten (mit insgesamt 118 m² Mietfläche) im Erdgeschoss wäre im ersten Obergeschoss eine ausreichende Erweiterung der Landesgeschäftsstelle um rund 174 m² realisierbar.

Im 2. - 6. Obergeschoss könnten jeweils zwei Wohnungseinheiten, insgesamt also 10 Wohneinheiten, mit einer Gesamtmietfläche von 925 m² entstehen.

Die Nutzfläche (alle Geschosse) umfasst 1.216,80 m².

Oberirdisch könnten insgesamt 22 Stellplätze angelegt werden. Dem steht ein voraussichtlicher Bedarf von 27 Stellplätzen gegenüber, sodass gegebenenfalls über eine Ablösung von 5 Stellplätzen mit der Landeshauptstadt Magdeburg zu verhandeln wäre.

- 3.3 Die Baukosten werden auf rund 3,62 Mio. € geschätzt. Hinzu kommen die Kosten für den Grunderwerb mit einem angenommenen Kaufpreis von 1,1 Mio. € zuzüglich Nebenkosten in Höhe von rund 72.000 €, insgesamt 1,82 Mio. €. Damit würde sich die Investitionssumme nach heutigem Stand auf rund 5,44 Mio. € belaufen.

Die Finanzierung kann aus der Gewinnausschüttung der KWV sichergestellt werden. Die für den Grunderwerb erforderlichen Finanzmittel sind bereits auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 179. Sitzung am 11.6.2018 aus dem Jahresüberschuss 2017 der KWV bereitgestellt worden.

- 3.4 Zur Mit-Finanzierung des Verbandshaushaltes kann auf der Basis der aktuellen Mietkonditionen im Verbandsgebäude Sternstraße 3 mit folgenden Mieteinnahmen durch den Neubau gerechnet werden:

a) 2 Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss
 117 m² x 15,00 Euro Kaltmiete
 Monatlich: 1.755 €
 Jahresmieteinnahme: 21.060 €

b) 10 Wohneinheiten im 2. bis 6. Obergeschoss
 925 m² x 7,00 € Kaltmiete
 Monatlich: 6.475 €
 Jahresmieteinnahme: 77.700 €

Jährliche Mieteinnahmen insgesamt: 98.760 €.

3.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei dem Erwerb der Grundstücke Sternstraße 2 und Hallesche Straße 1 und einer anschließenden Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus um eine wirtschaftliche Investition handelt.

4. Auf den Bau der in dem Gespräch mit der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.6.2018 als Option ins Spiel gebrachten Tiefgarage (Variante 2) sollte verzichtet werden. Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze würde sich zwar um 19 auf 41 erhöhen. Allerdings ebenso die Baukosten um rund 1,1 Mio. €. Damit würden sich im Vergleich zur Variante 1 die Kosten je Quadratmeter Mietfläche von 2.974 € auf 4.076 € steigen. Hinzu kommt, dass lediglich ein Bedarf von maximal 25 anzulegenden Stellplätzen für das Bauvorhaben besteht.

Die Varianten 3 und 4, die auch eine Bebauung des Grundstückes Hallische Straße 1 untersuchen, sollten aktuell nicht weiterverfolgt werden.

Ergänzend wird mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 24.08.2018
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Vorbereitung der 57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2018 in Egeln**
9.1 ***Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019***

Anlagen

- Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019
- Vermögensübersicht zum Stand 31.12.2017
- Übersicht über die gebildeten Rücklagen (Stand 1.8.2018)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2018 in Egeln vor, gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe zu erheben.***

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.932.000 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 6.000 Euro führen.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2018 wurde am 12.06.2018 ein Teilbetrag i. H. v. 370.370 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 360.000 Euro). Am 03.09.2018 wird gemäß Beschluss der 56. Kreisvorstandskonferenz (KVK) am 11.06.2018 im Rahmen einer geplanten Immobilieninvestition (Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße) ein weiterer Teilbetrag i. H. v. 1.304.712,50 Euro an den SGSA fließen. Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Ausschüttung i. H. v. 677.000 Euro zu erwarten. Davon entfallen 200.000 Euro auf das Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße (s. Ausführungen zu den HHSt. 720 und 914) und 100.000 Euro auf die Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt (s. Ausführungen zu den HHSt. 659 und 959).

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2019 voraussichtlich 203.859 Euro bereitstehen. Das Präsidium hatte in der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Die ursprünglich im Jahr 2018 vorgesehene Erneuerung der Auslegware in den Diensträumen der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle wurde in das Haushaltsjahr 2019 verschoben. Für die Finanzierung dieses Vorhabens ist die Entnahme von 18.000 Euro vorgesehen (s. HHSt. 710).

- HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Zum 01.01.2019 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage 41.485 Euro zur Verfügung stehen. Für die Finanzierung der erforderlichen Umstellung der ISDN-Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen Voice over IP-Anschluss ist eine Entnahme i. H. v. 5.000 Euro berücksichtigt. Weitere 10.000 Euro sind in diesem Zusammenhang eingeplant, um die ggf. notwendig werdende Erneuerung der Telefonanlage zu finanzieren. Dementsprechend sollen der Sonderrücklage insgesamt 15.000 Euro entnommen werden.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 16.000 Euro

(+1,35 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich insbesondere durch den tarifrechtlich bzw. besoldungsrechtlich geregelten Stufenaufstieg von zwei Mitarbeiterinnen.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Die Deutsche Telekom AG wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2019 alle Euro-ISDN-Anschlüsse auf Voice over IP-Anschlüsse umstellen. Für die Anpassung der Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen Voice over IP-Anschluss wurden bereits für das Haushaltsjahr 2018 5.000 Euro eingeplant. Eine Umstellung wird voraussichtlich jedoch erst im Jahr 2019 erfolgen. Im Zusammenhang mit der Umstellung könnte eine Erneuerung der Telefonanlage inklusive der Endgeräte notwendig werden. Deshalb wird der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr um 9.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV und Telefonanlage (HHSt. 320).

- HHSt. 659 (Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

Das Präsidium hat sich mehrfach, zuletzt in der Klausurtagung am 16.04.2018 und der 179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 mit der Verwendung der KWV-Überschüsse im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des SGSA befasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Konzept zur unmittelbaren Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt durch den SGSA erarbeitet werden. Um mit der Verabschiedung des Konzepts durch das Präsidium geeignete Projekte und Maßnahmen zeitnah fördern bzw. umsetzen zu können, soll ein Teilbetrag der erwarteten KWV-Ausschüttung i. H. v. 100.000 Euro für diese Zwecke bereitgestellt werden, wovon 50.000 Euro im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehen (s. HHSt. 165). Die verbleibenden 50.000 Euro sollen der neuen Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt zugeführt werden (s. HHSt. 959). Die Förderschwerpunkte und -kriterien werden den Verbandsmitgliedern nach der Verabschiedung des Umsetzungskonzepts durch das Präsidium bekanntgegeben.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf 7,95 Cent/Einwohner. Der DStGB wird den Beitrag für die Mitgliedsverbände im Haushaltsjahr 2019 auf 8,45 Cent/Einwohner (+ 6,29 %) anheben. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 7.000 Euro auf 141.000 Euro erhöht.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 ist eine Verringerung des Haushaltsansatzes um 22.000 Euro auf 23.000 Euro geplant. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) ist der Ersatz der Auslegware in den Diensträumen in der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle (18.000 Euro) vorgesehen (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

- HHSt. 720 (Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße)

Das Präsidium hat sich erstmalig in seiner 172. Sitzung am 05.12.2016 mit der satzungsgemäßen Verwendung der KWV-Überschüsse befasst. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, neben einer möglichen Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung auch den Erwerb und die Bebauung eines Grundstücks oder den Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen. Die 56. KVK am 11.06.2018 hat nach Vorberatung in der 179. Präsidiumssitzung am selben Tag beschlossen, aus der Gewinnausschüttung der KWV den Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in Magdeburg durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Verbandshaushaltes 2018. Vorgesehen ist der Erwerb des neben dem Verbandsgebäude liegenden, unbebauten Grundstücks Sternstr. 2/Hallische Straße, das anschließend mit einem Geschäfts- und Wohnhaus bebaut werden soll. Hierdurch würde auch eine notwendige Erweiterung der Landesgeschäftsstelle möglich.

Zur weiteren Umsetzung des Bauvorhabens soll entsprechend des KVK-Beschlusses aus der erwarteten KWV-Ausschüttung ein Betrag i. H. v. 200.000 Euro bereitgestellt werden (s. HHSt. 165). Im Haushaltsjahr 2019 soll hiervon ein Teilbetrag i. H. v. 100.000 Euro für Planungen und Vorbereitungen eingesetzt werden. Die verbleibenden 100.000 Euro werden einer neuen Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße zugeführt (s. HHSt. 914).

- HHSt. 914 (Zuführung an Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße)

Aus der Ausschüttung der KWV werden der neu eingerichteten Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße 100.000 Euro zugeführt (s. Ausführungen zu HHSt. 165 und 720).

- HHSt. 959 (Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)

Der neu eingerichteten Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt werden aus der Ausschüttung der KWV 50.000 Euro zugeführt (s. Ausführungen zu HHSt. 165 und 659).

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2019 voraussichtlich auf 757.531 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 755.580 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2019 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 288.106 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 18.000 Euro entnommen.

- b) Der Sonderrücklage Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße werden am Jahresende 100.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 15.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - d) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
 - e) Der Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt werden am Jahresende 50.000 Euro zugeführt.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2019 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 467.474 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2019 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2018 unverändert fort.

IV. Vorberatung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Verbandshaushaltes mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 in seiner 54. Sitzung am 15.8.2018 vorberaten. Die Annahme des vorgelegten Entwurfes für den Verbandshaushalt sowie die unveränderte Erhebung der Verbandsumlage wurden einstimmig empfohlen.

Magdeburg, den 27.08.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 **Vorbereitung der 57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2018 in Egeln**
9.2 ***a) Nachwahl eines Mitgliedes im Präsidium***
b) Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Präsidium

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

In der 57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2008 müssen ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied im Präsidium neu benannt werden.

Am 26.08.2018 hat die Bürgermeisterwahl der Stadt Landsberg stattgefunden. Der bisherige Bürgermeister, Herr Olaf Heinrich, scheidet nach Ablauf seiner Amtszeit aus. Er war bisher Mitglied des Präsidiums und deshalb ist eine Neubenennung notwendig.

Das bisherige stellvertretende Präsidiumsmitglied, Herr Bürgermeister a.D. Dirk Könnecke, Stadt Lützen, ist am 17.01.2018 als Bürgermeister der Stadt Lützen ausgeschieden. In diesem Zusammenhang erfordert es, ein neues stellvertretendes Präsidiumsmitglied zu wählen.

Weitere Einzelheiten werden mündlich in der Präsidiumssitzung vorgetragen.

Magdeburg, den 22.08.2018
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 **Vorbereitung der 57. Kreisvorstandskonferenz am 22.10.2018 in Egeln**
9.3 ***Sachstand im Übrigen***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die 57. Kreisvorstandskonferenz findet am 22.10.2018 in Egeln statt. Im Nicht öffentlichen Teil wird der Verbandshaushalt einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 (vgl. TOP 9.1) beschlossen. Des Weiteren wird die Neuwahl eines stellvertretenden Präsidiumsmitgliedes vorgenommen (vgl. TOP 9.2).

Die Landesgeschäftsstelle schlägt als weiteren Tagesordnungspunkt für die 57. Kreisvorstandskonferenz das Thema: „Hochwasserschutz in Sachsen-Anhalt“ vor. Weitere Einzelheiten werden in der Präsidiumssitzung mitgeteilt.

Magdeburg, den 22.08.2018
10-20-15 he

Präsidiumssitzung Nr.	180
Datum:	10.09.2018
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10	Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)
10.1	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss Bau und Verkehr</i>
10.2	<i>Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Umwelt</i>
Anlagen	Übersicht über die Mitglieder in den Fachausschüssen des Deutschen Städtetages, die vom SGSA entsandt wurden
Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt folgende Benennungen für die Fachausschüsse des Deutschen Städtetages:

- 1. Als Mitglied für den Ausschuss Bau und Verkehr benennt der SGSA Frau Beigeordnete Christiane Schlonski, Stadt Dessau-Roßlau.***
- 2. Als Mitglied für den Ausschuss für Umwelt benennt der SGSA Herrn Beigeordneten René Rebenstorf, Stadt Halle (Saale).***

Begründung:

Mit Ablauf des 31.07.2018 ist Herr Uwe Stäglin aus seinem Amt als Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Halle (Saale) ausgeschieden. Aus diesem Grund kann er den SGSA nicht mehr in den Fachausschüssen Bau und Verkehr und Umwelt des Deutschen Städtetages vertreten.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Schreiben vom 18.07.2018 gebeten, als Nachfolger im Ausschuss Bau und Verkehr des DST Herrn René Rebenstorf, ab 01.08.2018 Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Halle (Saale), zu benennen.

In dieser Sache hatte der Deutsche Städtetag mit der Landesgeschäftsstelle Kontakt aufgenommen und darum gebeten, diese freiwerdende Position beim Fachausschuss mit einer Frau zu besetzen. Die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, Christiane Schlonski, Stadt Dessau-Roßlau, ist bereit, die Aufgabe zu übernehmen.

In einem Telefonat zwischen Herrn Leindecker und Herrn Oberbürgermeister Dr. Wiegand, Stadt Halle (Saale) hatte sich Herr Dr. Wiegand damit einverstanden erklärt, dass Herr Beigeordneter Rebenstorf anstatt für den Ausschuss für Bau und Verkehr für den Ausschuss für Umwelt des DST benannt wird.

Magdeburg, den 14.08.2018
00-00-60 / br

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Referentin Stefanie Brüning
TOP 11 **Mitarbeit in den Ausschüssen des SGSA**

11.1 ***Benennung eines Mitgliedes im Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn René Rebenstorf, Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Halle (Saale), als Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Mit Ablauf des 31.07.2018 ist Herr Uwe Stäglin aus seinem Amt als Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Halle (Saale) ausgeschieden. Aus diesem Grund kann er die Stadt Halle (Saale) nicht mehr in dem Ausschuss Bau-, Verkehr- und Umwelt des SGSA vertreten.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Schreiben vom 18.07.2018 gebeten, als Nachfolger für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA Herrn René Rebenstorf, ab 01.08.2018 Beigeordneter für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Halle (Saale), zu benennen.

Herr Rebenstorf ist seit dem 01.08.2018 Nachfolger von Herrn Stäglin und damit der zuständige Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt in der Stadt Halle (Saale).

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 28.8.2018
Jl

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Referent Jörn Langhoff
TOP 11 **Mitarbeit in den Ausschüsse des SGSA**
11.2 ***Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

- 1. Frau Christina Müller, Sachgebietsleiterin der Kämmerei der Gemeinde Elbe-Parey, als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***
- 2. Herrn Tino Schmidt, Amtsleiter für Finanzen und Ordnung der Verbandsgemeinden Vorharz, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA.***

Begründung:

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Genthin, Herr Barz, wurde in der 173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss berufen. Inzwischen ist Herr Barz Beigeordneter im Landkreis Jerichower Land. Von Seiten der Stadt Genthin wurde nicht der Wunsch nach einer Nachbesetzung an den SGSA herangebracht.

Bereits im Frühjahr 2018 hatte die Gemeinde Elbe-Parey angefragt, inwieweit Frau Müller als bisheriges stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss auf die durch den Wechsel von Herrn Barz frei gewordene Position als ordentliches Mitglied wechseln kann. Daher schlagen wir vor, Frau Müller als neues ordentliches Mitglied anstelle von Herrn Barz zu berufen.

Nach Informationen der Stadt Hettstedt ist das bisherige stellvertretende Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss, die bisherige Amtsleiterin für Finanzen und Steuern der Stadt, Frau Ilona Funke, seit geraumer Zeit nicht mehr im Dienst der Stadt. Von Seiten der Stadt wurde zudem nicht der Wunsch nach einer Nachbesetzung an den SGSA herangetragen.

Bereits 2015 wurde durch die Verbandsgemeinde Vorharz der Wunsch an die Landesgeschäftsstelle herangetragen, den Amtsleiter für Finanzen und Ordnung, Herrn Tino Schmidt, stärker in die Gremienarbeit des SGSA einzubinden. Herr Schmidt ist bereits Mitglied im Arbeitskreis Kommunalabgaben und Steuern. Das Finanzreferat schätzt zudem die bisherige Zusammenarbeit mit Herrn Schmidt auch außerhalb der Gremien. Daher schlagen wir vor, Herrn Schmidt als neues stellvertretendes Mitglied anstelle von Frau Ilona Funke zu berufen.

Magdeburg, den 24.08.2018
10-30-08 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.1 ***Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt;
Vorschlag eines stellvertretenden Mitgliedes für den Vorstand
sowie den Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt wird vorgeschlagen, als stellvertretendes Mitglied im Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes und im Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse Herrn Bürgermeister Andreas Nette, Stadt Querfurt, zu wählen.

Begründung:

Als stellvertretendes Mitglied im Vorstand und im Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt scheidet Herr Bürgermeister Kurt Hambacher, Gemeinde Kabelsketal, mit Eintritt in den Ruhestand zum 1.10.2018 aus.

Der Kommunale Versorgungsverband hat den SGSA gebeten, für die Nachwahl einen Vorschlag zu unterbreiten.

Das nachzuwählende stellvertretende Mitglied wird Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten.

Magdeburg, den 27.08.2018
00-06-85 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 **Personalangelegenheiten**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Der Beschlussvorschlag einschließlich Begründung wird als Tischvorlage in der Präsidiumssitzung ausgereicht.

Magdeburg, den 22.08.2018
10-30-00 he

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 14 **Mitteilungen**

14.1 ***Lotto-Toto GmbH;
Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt
zur Benennung eines ordentlichen Mitgliedes und eines
Stellvertretenden Mitgliedes für den Lotto-Toto Beirat***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im vergangenen Jahr an Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt gewandt und darum gebeten, einen Vertreter in den Lotto-Toto Beirat entsenden zu können.

Die Amtszeit des aktuellen Lotto-Toto-Beirates endet am 30.11.2018. Für die neue Amtsperiode ab 01.12.2018 sind neue Mitglieder und Stellvertreter zu berufen. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Möglichkeit erhalten, Vorschläge für ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter zu unterbreiten. Mit Schreiben vom 19.07.2018 haben die kommunalen Spitzenverbände Herrn Theel, LKT, als ordentliches Mitglied und Herrn Leindecker, SGSA, als Stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt voraussichtlich im September 2018.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 22.08.2018

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 14 **Mitteilungen**
14.2 ***Lizenzvertrages für die Vorführung urheberrechtlich geschützter Filmwerke***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Wir haben mehrmals berichtet, dass die Motion Picture Licensing Company (MPLC) bereits seit dem Jahr 2011 eine Reihe von Gemeinden angeschrieben und den Abschluss eines Lizenzvertrages für die Vorführung urheberrechtlich geschützter Filmwerke angeboten und darauf hingewiesen, dass dieser rechtlich zwingend notwendig sei. Die MPLC ist dabei immer davon ausgegangen, dass im Schulalltag Nutzungen in der Zeit vor den Schulferien zur Überbrückung, zum Beispiel von Freistunden und bei speziellen Filmveranstaltungen oder ähnlichen zweckgebundenen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Bildungsangeboten Filmwerke genutzt werden, die weit über den Privatgebrauch hinausgehen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hatte den Sachverhalt auf Bundesebene gemeinsam mit Bundesjustizministerium (BMJ) überprüft. Es wurde dabei die Rechtsposition erarbeitet, dass Filmvorführungen in Schulen einen begrenzten Personenkreis umfasst und daher kein Abschluss eines solchen Lizenzierungsvertrages notwendig sei. Zudem wurde festgestellt, dass die MPLC, anders als GEMA, VG Wort und andere Verwertungsgesellschaften, nicht in Besitz aller infrage kommenden Filmlicenzen ist und daher ein Abschluss eines solchen Vertrages den Sachverhalt nicht insgesamt rechtlich regeln könne.

Im Jahr 2017 hat die MPLC eine Vielzahl von Gemeinden erneut angeschrieben und nahegelegt auch Lizenzen von Filmaufführungen in Horten und Kindertageseinrichtungen zu schließen. Dies wurde Mitte des Jahres 2017 ergänzt, dass auch für Altenheime und Jugendeinrichtungen diese Lizenzierungen angeregt wurden. In 2017 lief noch ein Zulassungsverfahren MPLC vor dem Patent- und Markenamt, um eine anerkannte Verwertungsgesellschaft zu werden.

Zwischenzeitlich hat das deutsche Patent- und Markenamt die MPLC als „unabhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 4 Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) aufgenommen. Damit hat die MPLC zwar nicht den Status einer Verwertungsgesellschaft im klassischen Sinne wie die GEMA, aber sie nimmt Rechte von Urhebern kollektiv wahr und beteiligt sich an ihren Einnahmen. Die von MPLC geltend gemachten Urheberrechte betreffen Filmwerke über Originale

zum Beispiel im Handel erworbenen VHS-Kassetten, DVD und Blu-Ray sowie über rechtmäßig hergestellte Privatkopien, die einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde. Der Kauf eines entsprechenden Trägermediums legitimiert die Vorführung des Films nur in einen privaten Rahmen, nicht dagegen in der Öffentlichkeit. Deshalb bedarf es ausdrücklich die Erlaubnis des Urhebers, wenn in einer kommunalen Einrichtung Filme öffentlich wiedergegeben werden. Dies könnte zum Beispiel in Warteräumen der Kfz-Zulassungsstellen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufenthaltsräume der Fall sein.

Bisher liegen uns keine Erkenntnisse über eine solche kommunale Praxis in unseren Mitgliedsgemeinden vor. Der DStGB informiert, dass auch auf Bundesebene solche Informationen nicht angezeigt wurden. Naheliegend ist auch, dass solche Darbietungen in Jugendeinrichtungen oder Aufenthaltsräumen von Einsatzkräften wie Rettungsdiensten oder Feuerwehr vorgenommen werden.

Für Schulen gilt nach Rechtsauffassung des DStGB eine Sondersituation. Die Kultusministerkonferenz mit der der Deutsche Landkreistag stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände zu dieser Frage Kontakt aufgenommen hat, verweist demgegenüber darauf, dass die gesetzlichen Kriterien, nach denen von einer im urheberrechtlichen Sinne relevanten Öffentlichkeit auszugehen ist, in Schulen nicht erfüllt wird. Ungeachtet dessen, kann es im schulischen Zusammenhang zur Nutzung von Filmwerken kommen, bei denen vom Bestehen einer Öffentlichkeit ausgegangen werden kann. Insoweit ist eine klassenverbandsübergreifende Veranstaltung bzw. schulübergreifende Veranstaltung in den Nachmittagsbetreuungen möglich. Eine urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Städte und Gemeinden könne in solchen Fällen allerdings dann in Betracht kommen, wenn es sich nicht um eine rein schulische Veranstaltung handle.

Unter den Gesichtspunkten, dass gegebenenfalls in Jugendeinrichtungen und anderen öffentlichen Einrichtungen der Städte und Gemeinden es zu Grenzfällen bei der Nutzung von DVD's oder anderen Medien kommen könnte, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag vereinbart, Verhandlungen mit der MPLC über den Abschluss eines Gesamtvertrages zu führen. Derzeit liegt ein erstes Angebot der MPLC vor. Es könnte eine Lizenz mit einem Preis von 0,90 Euro/Schüler/Jahr für die Film- und Fernsehnutzung in allen Bildungseinrichtungen einer Gemeinde erworben werden. Diese Lizenz würde **nur** die Film- und Fernsehnutzung außerhalb des Klassenverbandes legitimieren. Sie würde es beispielsweise in einer Nachmittagsbetreuung erlauben, unbegrenzt Filme aus dem Repertoire der MPLC als DVD bzw. Blu-Ray vorzuführen oder Fernsehprogramme, die solche Filme ausstrahlen, zugänglich zu machen. Für Filmnutzung in weiteren kommunalen Einrichtungen würden dagegen Tarife gelten, über die derzeit noch verhandelt werden müsse.

Der DStGB bittet aus Sicht der Kommunen die Frage zu beantworten, inwieweit tatsächlich Filmnutzungen in Schulen über den üblichen von der KMK-Konferenz bestimmten Raum stattfindet. Zu entscheiden ist in diesem Zusammenhang auch, ob es Sinn macht, den Gesamtvertrag auf Film- und Fernsehnutzung außerhalb des Klassenverbandes zu beschränken. Dafür spricht, dass nach der Auffassung der KMK und der kommunalen Spitzenverbände die Film- und Fernsehnutzung im Klassenverband (und ähnlichen Unterrichtsformen) urheberrechtlich keine Lizenz voraussetzt.

Der Abschluss eines entsprechenden Gesamtvertrages käme einem Abrücken von dieser bislang immer vertretenen Rechtsposition gleich. Sollte der Vertrag nicht auf die Nutzung im Klassenverband ausgedehnt werden, ist allerdings damit zu rechnen, dass die MPLC auf dem Rechtsweg gezielt gegen Schulen vorgehen werde, die Filme aus ihrem Repertoire während des Unterrichts zeigen. MPLC hat gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene deutlich gemacht, über Möglichkeiten zu verfügen, solche Filmnutzungen im Einzelfall nachweisen zu können. Insoweit kommt insbesondere eine Auswertung der Eintragungen von Schülern in den sozialen Medien durch darauf spezialisierte Firmen in Betracht. Sollte eine solche gerichtliche Klärung, die sicherlich Jahre in Anspruch nehmen würde ergeben, dass Filmnutzungen im Unterricht urheberrechtlich relevant seien, könnte der Vertrag immer noch auf diesen Bereich ausgedehnt werden.

Wir haben den Sachverhalt zum Anlass genommen, die Mitgliedschaft per Rundschreiben am 17.08.2018 zu informieren und gebeten, in Vorbereitung eines weiteren Gespräches der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit MPLC uns die Auffassung über die Notwendigkeit des Abschlusses eines solchen Gesamtvertrages und hierbei auf welche Gebiete mitzuteilen. Wir werden die eingehenden Stellungnahmen auswerten und dem DStGB mitteilen. Über den weiteren Stand der Verhandlungen informieren wir nach Ergebnislage.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Magdeburg, den 28.08.2018

Präsidiumssitzung Nr. 180
Datum: 10.09.2018
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Herr Referent Jörn Langhoff
TOP 14 **Mitteilungen**
14.3 ***Verfassungsbeschwerde FAG 2017***

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

In der 178. Präsidiumssitzung am 17.04.2018 hatten wir unter TOP 4 über die anhängige Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen gegen das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.02.2017 informiert. Klageansatz war zum einen das Fehlen einer gesetzlichen Härtefallregelung aufgrund der mit dem Gesetz vorgenommenen Änderung der Kreisumlagegrundlagen in § 19 Abs. 2 FAG. Zum anderen sollte mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden, dass der Stadt Lützen mit ihrer Sondersituation in der Summe aller Abführungen und Umlagen im Jahr 2016 kein Mindestbestand an Gewerbesteuererinnahmen verbleibt, was wiederum einen Verstoß gegen die aus Art. 106 GG abgeleitete Realsteuergarantie darstelle.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung als Erwiderung auf die Klageschrift der Stadt Lützen und einer zwischenzeitlich im Burgenlandkreis vorgenommenen Absenkung der Kreisumlage 2018 von 38,23 auf 36,95 v. H hat die Stadt Lützen ihre Verfassungsbeschwerde inzwischen zurückgenommen.

Magdeburg, den 28.08.2018

Präsidiumssitzung Nr.	180
Datum:	10.09.2018
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Herr Referent Jörn Langhoff
TOP 14	Mitteilungen
14.4	Entscheidung OVG Mecklenburg-Vorpommern zur Kreisumlage 2013

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Mit Urteil vom 23.07.2018 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Greifswald die Berufung des Landkreises Nordwestmecklenburg gegen das Urteil der VG Schwerin vom 20.07.2016 zurückgewiesen. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens war der Kreisumlagebescheid des Landkreises, mit dem die Gemeinde Perlin für das Jahr 2013 zur Zahlung der sog. Kreisumlage herangezogen wurde. Eine solche Umlage ist gemäß § 23 Abs. 1 Finanzausgleichgesetz Mecklenburg-Vorpommern von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken.

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Urteil vom 20. Juli 2016 der Klage der Gemeinde stattgegeben und den Bescheid des Landkreises aufgehoben. Das VG Schwerin sah u.a. das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf eine finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde verletzt. Der Landkreis habe bei der Festsetzung der Kreisumlage die finanziellen Interessen Perlins nicht angemessen berücksichtigt.

Die dagegen vom Landkreis eingelegte Berufung blieb nun vor dem OVG Greifswald ohne Erfolg. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts hat der Landkreis bei Erlass der Haushaltssatzung im Jahr 2013, mit der die Kreisumlage festgesetzt wurde, seine Pflicht zur Anhörung der Gemeinde zur Höhe der Kreisumlage verletzt. Diese Anhörungspflicht folge aus Art. 28 Abs. 2 GG. Die zwecks Heilung von Verfahrensfehlern Anfang 2018 rückwirkend erlassene Änderungssatzung der Haushaltssatzung 2013 hält der Senat für unwirksam.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kreisumlageerhebung vom 31.01.2013 (siehe KNSA-Beiträge Nr. 102/2013, 235/2013 und 272/2013) sowie vom 16.06.2015 (siehe KNSA-Beitrag 342/2015) scheint die Frage, inwieweit ein Kreisumlagebescheid bereits aufgrund formeller Fehler z.B. in Form einer fehlenden Anhörung nichtig ist, von den Gerichten zum Teil unterschiedlich ausgelegt zu werden.

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte sich intensiv auch mit dieser Frage beschäftigt. Das Gericht hielt in seinem Urteil vom 24.04.2017 (siehe KNSA-Beitrag Nr. 246/2017) u.a. fest, dass sich aus der Rechtsprechung des BVerwG nicht ableiten lassen, dass die Kreisumlageerhebung schon dann rechtswidrig ist, wenn der Landkreis den ihn treffenden verfahrensbezogenen Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Obwohl die schriftliche Urteilsbegründung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorberichts noch nicht vorliegt, scheint das OVG nach dem Text seiner Pressemitteilung eher auf formelle Fehler abzustellen. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob sich das OVG, ebenso wie die Vorinstanz, auch mit materiell-rechtlichen Fragen beschäftigt hat. Das OVG hat die Revision zum BVerwG zugelassen.

Auch in Sachsen-Anhalt sind mehrere Klageverfahren zur Kreisumlage 2016 und 2017 anhängig bei den Verwaltungsgerichten Halle und Magdeburg. Diese greifen als Klageansatz zum Teil nur verfahrenstechnische Fragen zur rechtzeitigen und adäquaten Berücksichtigung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Festlegung der Höhe der Kreisumlage auf. Andere Klageverfahren wiederum setzen sich auch mit der Frage nach einer eventuellen Verletzung der durch das Bundesverwaltungsgericht definierten Untergrenze der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden auseinander. Für den 11.09.2018 ist eine erste mündliche Verhandlung vor dem VG Magdeburg terminiert.